

DBfK Nordwest e.V. · Beethovenstraße 32 · 45128 Essen

An
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Nordrhein-Westfalen
Referat für Landesrecht Pflege, Wohn- und
Teilhabegesetz (VI C 3)

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

17.03.2023

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG DVO)

Sehr geehrter Herr Goßen,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung zur Novellierung der WTG DVO Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Anpassungen und Ergänzungen. Allerdings möchten wir um dringende Beachtung folgender Sachverhalte bitten:

Zu § 3a:

Eine Trennung von Dienst- und Freizeitkleidung ist aus Gründen des Infektionsschutzes zu befürworten. Allerdings ist zu beachten, dass diese Regelung für ambulante Pflegedienste neue Investitionsaufwendungen und zusätzliche laufende Kosten auslöst, deren Refinanzierung über eine Anpassung der Pflegevergütungen und der Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz sichergestellt werden muss.

Zu § 43 Abs. 2:

Wir begrüßen, dass sich künftig auch Tagespflegeeinrichtungen an der Meldung freier Kapazitäten beteiligen sollen. Allerdings ist die Regelung, dass die Zahl freier und belegbarer Plätze anzugeben ist, nicht umsetzbar. Die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen vereinbaren mit der Einrichtung einzelne Besuchstage, in der Regel zwischen einem bis zu 5 Tagen pro Woche, wobei letzteres eher die Ausnahme ist. Somit kann eine sinnvolle Meldung nur darin

bestehen, ob es überhaupt freie Kapazitäten gibt oder nicht. Somit sollte § 43 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

„Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde tagesaktuell über die Datenbank nach § 5 zu übermitteln, ob freie Plätze verfügbar sind.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Essen, 17. März 2023

Martin Dichter, Ph.D.
Vorsitzender DBfK Nordwest e.V.

Patricia Drube
Referentin für Langzeitpflege DBfK Nordwest e.V.